

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mefaba GmbH

A. Allgemeine Regelungen

1 – Geltungsbereich

- 1.1 Die Leistung der MeFaba GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Aufträge (auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge) werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang, auch wenn entgegenstehende Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt unberührt.
- 1.4. Mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer-, Service- oder Werkvertrages anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der AGB und der besonderen Vertragsbedingungen. Er verzichtet auch auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Der Besteller hat die MeFaba GmbH über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von den branchenüblichen Anforderungen abweichen, schriftlich zu informieren.
- 1.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2 – Anwendbares Recht und Rangordnung

- 2.1 Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns gilt, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht. Die Vertragsstrafe ist deutsch.
- 2.2 Als Vertragsgrundlage gelten im Übrigen die VOB/B in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und die Richtlinien des SZFF, IFB, SFHF und SZS.
- 2.3. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile so gelten ausschließlich die jeweiligen Bestimmungen der VOB/B Norm 118, Art. 21 mit folgender Änderung: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der MeFaba GmbH gehen der VOB/B und den weiteren Normen anderer Fachverbände vor, sofern sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

3 – Angebote

- 3.1. Unsere Angebote erfolgen schriftlich und sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.
- 3.2. Unsere Preislisten und Angebotsunterlagen sind stets freibleibend und stellen keine verbindliche Offerte dar.
- 3.3. Der Besteller verpflichtet sich, die MeFaba GmbH über gegebenenfalls spezielle behördliche Vorschriften, andere bestehende Normen und Richtlinien sowie über besondere Anforderungen der Bauteile und bauliche Voraussetzungen hinreichend zu informieren (z.B. Schienenverkehr, Stromleitung, Brandschutz, Blitzschutz). Die Aufwendungen sind nicht in den Angebotspreisen enthalten.
- 3.4 Bei offerierten Ausschreibung von Fachplanern, wird davon ausgegangen, dass die ausgeschriebene / offerierten Leistungen fachgerecht geprüft und dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

4 – Auftragsbestätigung

- 4.1. Alle Bestellungen werden von der MeFaba GmbH nach Eingang und Bereinigung eventueller Differenzen schriftlich bestätigt.
- 4.2. Der Besteller muss unsere Auftragsbestätigung schriftlich rückbestätigen. Ist der Besteller mit der Auftragsbestätigung nicht einverstanden, hat er dies ebenfalls schriftlich zu melden. Erfolgt keine Rückbestätigung oder Rüge innerhalb von 10 Tagen, gilt sie als bestätigt.
- 4.3. Die Auftragsbestätigung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber dem Angebot und geht dieser vor.
- 4.4. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5 Soweit in unserem Angebot oder Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich zugesichert, können ausgeschriebene Produkte durch andere, gleichwertige Produkte ersetzt werden.

5 – Preise, Aufrechnung, Abtretung

- 5.1. Alle Preise verstehen sich bei Verträgen mit Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Unternehmern gelten die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Es gelten die Materialpreise zum Zeitpunkt des Angebotes. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin mehr als 2 Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben. Eine Kostensteigerung liegt vor, wenn sich bis zur Leistung bzw. Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich Zölle erhöhen bzw. ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder wegen Wechselkurschwankungen ergeben. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 5.3. Bei Pauschalpreisen werden keine weiteren Abzüge (z.B. Bauwesenversicherung, Strom- und Wasserkosten, etc.) anerkannt.
- 5.4. Arbeitsstunden erhöhen sich um eventuelle Zuschläge zu den Löhnen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit. Ein dem Bauherrn gewährter Rabatt wird für Regiearbeiten nicht berücksichtigt; des Weiteren hat der Bauherr kein Recht auf einen Rückbehalt.
- 5.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Kunde lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.
- 5.6 Die Abtretung von Forderungen ist unzulässig, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

6 – Im Preis nicht inbegriffen:

- 6.1. Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
- 6.2. Entstandene Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs und wegen fehlenden baulichen Voraussetzungen, wie z.B. nicht bereitgestellte Bodenplatte etc.
- 6.3. Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
- 6.4. Erstellen neuer Konstruktionspläne ab Index B infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.
- 6.5. Planungsmaßnahmen, die nicht zu den ausgeschriebenen Positionen notwendig sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.6. Absturzsicherungen wie Netze, erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind - wenn nichts anders vereinbart - bauseits zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Kosten für Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, sowie Nachjustierarbeiten die während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
- 6.8. Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilleitungen, Verteildosen, Kabelbriden usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen Elektriker auszuführen.
- 6.9. Wenn nicht in dem Angebot anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht enthalten:
 - Brandschutzmassnahmen und Blitzschutz in Abklärungen mit Behörden
 - Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile
 - Putzarbeiten, Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile
 - Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
 - Lieferung und Montage der Schliesszylinder und Lesegeräte.
 - Strom (220V / 380V) und Wasser sind ebenfalls im Preis nicht inbegriffen und bauseitig in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu stellen.
 - Einlegeplatten müssen gemäss Verlegeplan MeFaba GmbH bauseits versetzen werden
 - Stahlstützen sind bauseitig druckfest zu untergiessen.
 - Bei feuerverzinkten Bauteilen können Farbdifferenzen (Volken) entstehen und stellen keinen Mangel dar.
 - Abdekarbeiten für Brandschutzbeschichtungen am Bau, sind bauseitig zu erstellen und die Austrocknungszeiten vom Hersteller sind dabei zu beachten (ca. 2-3 Wochen).
- 6.10 Bau und Endreinigung erfolgen bauseits.

7 – Angaben über Waren, Maß und Gewicht

7.1 Angaben über unsere Waren und Leistungen (insbesondere technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) sind nur ungefähr und annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

8 – Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder Angebot beigefügt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfall werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

9 – Zahlungsbedingungen**9.1 Zahlungskonditionen**

Auftragswert: bis 20'000.00 Euro

Konditionen: 10 Tage netto

Auftragswert ab 20'000.00 Euro bis 100'000.00 Euro

Konditionen: 50 % fällig bei Bestellung innert 30 Tagen

50 % nach Rechnungsstellung 30 Tage netto

Auftragswert ab 100'000.00 Euro bis 500'000.00 Euro

Konditionen: 30 % bei Auftragserteilung innert 10 Tagen

30 % fällig bei Montagebeginn innert 10 Tagen

30 % fällig bei Montageende innert 10 Tagen

10 % nach Abnahme und Rechnungsstellung 30 Tage netto

Ab 500'000 Euro Auftragswert

Konditionen: 30 % bei Auftragserteilung innert 10 Tagen

30 % fällig bei Montagebeginn innert 10 Tagen

10 % nach 1/3 Montagezeit / Datum gemäss Terminprogramm Werkvertrag

15 % nach 2/3 Montagezeit / Datum gemäss Terminprogramm Werkvertrag

10 % bei Montageende innert 10 Tagen

5 % nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen netto

9.2 Soweit ein Skontoabzug vereinbart wurde, ist nur der Warenettowert skontierbar; eine Skontozusage wird bei Zahlungsverzug des Kunden hinfällig.

9.3 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht.

9.4 Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

9.5 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Verzögerungen eintreten, die nicht von der MeFaba GmbH verschuldet sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

9.6 Trotz eventuell anders lautender Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der vorgenommenen Verrechnung informieren. Sind Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.7 Bei verspäteter Zahlungen werden Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen, mindestens jedoch in Höhe von fünf Prozentpunkten, bei Unternehmern neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, rückwirkend ab Rechnungsdatum. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung werden 5,00 Euro berechnet.

9.8 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder treten Umstände ein, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehenden Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ungeachtet früherer Stundungen sofort fällig zu stellen.

9.9 Wünscht der Kunde eine Anzahlungsgarantie, so wird diese bei der Schlussrechnung nach Aufwand verrechnet

10 – Montage

10.1. Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut und sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, die durch ungenügende oder falsche Markierung entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.2. Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Ein Montageunterbruch bleibt vorbehalten. Entstehen daraus Wartezeiten oder zusätzliche Etappierungen, werden diese zum Regietarif verrechnet.

10.3. Die Baustelle muss mit dem Camion, dem Pneukran und/oder anderen Hebemitteln, wie z.B. Hebebühnen bis zum Montageort eben befahrbar sein. 10.4. Ausreichend Lagermöglichkeiten für Materialien und Baustelleneinrichtung müssen in Nähe des Montageortes zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollte genügend Platz für den Umschlag vorhanden sein.

11 – Pläne

11.1. Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Bestellers zu versehen und innert 5 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren.

11.2. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotehöhen gelten als verbindlich.

11.3. Erfolgt innert 5 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.

11.4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist, werden Revisionspläne nur auf Datenträger und gegen Kostenentschädigung abgegeben. Planungsänderung nach Planungsfreigabe werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

11.5. Die MeFaba GmbH ist Eigentümerin aller von ihr ausgehändigten Pläne. Diese dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Die Aushändigung an Drittpersonen ist ohne schriftliche Genehmigung der MeFaba GmbH ebenfalls untersagt.

12 – Termine

12.1. Allgemein: Leistungs- und Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindliche Angaben. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Leistungs-/ Liefertermin. Die Leistungs-/ Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.

12.2. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.

12.3. Planung: Die Architekten- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung einzuräumen.

12.4. Lieferung: Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin festgelegt. Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

12.5. Montage: Bei ungenügenden technischen Angaben, die Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern. Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge händlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.

Extreme Witterungsverhältnisse wie Schnee, Kälte und Regen, berechtigen die MeFaba GmbH die Montagearbeiten zu Unterbrechen. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend. Bei Zusatzaufträgen oder zusätzlich beauftragten Regiearbeiten ist das Terminprogramm entsprechend zu verlängern.

12.6 Erfolgt eine Lieferung nicht am verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferfrist, so wird die Dauer der vom Käufer von Gesetzes wegen zu setzenden Nachfrist, bei reinen Kaufverträgen auf mindestens 4 Wochen, bei Werkverträgen und Kaufverträgen mit Montageverpflichtung auf mindestens 8 Wochen festgelegt. Der Fristlauf beginnt mit Zugang der schriftlichen Nachfristsetzung.

12.7 Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

12.8. Die MeFaba GmbH akzeptiert generell keine Konventionalstrafen.

13 – Abnahme

13.1. Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen.

13.2. Erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellungsmeldung keine schriftliche Abnahme, so gilt das Werk oder die Lieferung als abgenommen.

13.3. Bei grösseren Objekten erfolgen Zwischenabnahmen, die in einem Zwischenabnahmeprotokoll festgehalten werden.

13.4. Nach abgeschlossener Montage sämtlicher Einbauteile (z.B. Türen, Fenster, Tore, Oberlichter) am Bau geht das Risiko auf Schäden an den Besteller über.

13.5. Bei Herstellung ohne Montage erfolgt die Abnahme am Herstellungsort.

14 – Service- und Wartungsarbeiten

14.1. Für Service und Wartungsarbeiten kann der Besteller mit der MeFaba GmbH einen Service- und Wartungsvertrag abschliessen. Die Reparatur- und Wartungsleistungen der MeFaba GmbH können dem Vertragsformular entnommen werden.

15 – Garantie und Mängelrechte

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichende oder zusätzliche Regelung getroffen wird, gilt:

15.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit der Einschränkung, dass wir bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe § 6 Ziff. 3) nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden haften.

15.2 Handelt der Kunde als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gilt: Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe § 6 Ziff. 3) beruhen.

15.3 Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst einzig das Recht, von der MeFaba GmbH die Beseitigung des Mangels innerhalb von ca. 2 Monaten Frist zu verlangen (bei witterungsbedingter Beseitigung können längere Fristen beansprucht werden).

15.4 Optische Mängel werden nach Richtlinien der Verbände beurteilt.

15.5 Bei Farbausesserungen (z.B. Glimmer- und helle Farben) am Bau, werden Farbunterschiede / Glimmerunterschiede auftreten, dies stellt keinen Mangel dar.

15.6 Farbunterschiede für alle sichtbaren Materialien aufgrund von Etappierungen stellen keinen Mangel dar.

15.7 Bei Kaufverträgen: Ist ein neuer Gegenstand mangelhaft oder tritt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler ein Mangel auf, so sind wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Nachbesserungen vorzunehmen. Mindestens zwei Nachbesserungen sind zulässig. Soweit der Kunde die Gegenstände zum Zwecke seiner selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit

erwirbt beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

15.8 Werden gebrauchte Gegenstände an einen Kunden verkauft, der diese zum Zwecke der Ausübung seiner selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit ein Verbraucher i.D.d. §13 BGB gebrauchte Gegenstände erwirbt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

15.9 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Gegenstände sind zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Sie sind in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens befinden; sie dürfen insbesondere nicht eingebaut oder verarbeitet werden.

15.10 Garantiezusagen oder -zertifikate von Vorlieferanten sind auf unser Vertragsverhältnis mit Kunden ohne Einfluss. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

16 – Eigentumsvorbehalt

16.1 Die von uns gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag und - soweit einschlägig - der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Materialien zurückzuholen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen einen Dritten an uns zu verlangen. In der Rückholung oder Pfändung der Vorbehaltsware durch MeFaba liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

16.2 Der Kunde darf, solange und soweit unser Eigentumsvorbehalt besteht, Materialien ohne unsere Zustimmung weder sicherheitshalber übereignen noch verpfänden.

16.3 Bei Verarbeitung oder Umbildung der Materialien zu einer neuen beweglichen Sache erfolgen Umbildung oder Verarbeitung stets für uns als Hersteller. Der Kunde verpflichtet sich, uns von jeglichen daraus resultierenden Verpflichtungen freizustellen.

16.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung zu. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Kunde auch die Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

16.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

16.6 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

17 – Haftung für sonstige Pflichtverletzungen, Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen uns wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe § 6 Ziff. 3) beruhen.

18 – Versicherungen

18.1. Für die MeFaba GmbH gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.

R+V Allgemeine Versicherung AG
Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart
Vers. Police-Nr.: 303 84 348403753

Vers.-Summe: Personen-/Sach-/Vermögensschäden: 3 Mio

18.2. Für weitere Versicherungen ist der Besteller verantwortlich.

19 – Gerichtsstand, Rechtswahl

19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist im kaufmännischen Verkehr unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, im kaufmännischen Verkehr auch am für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

19.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B. Besondere Regelungen für Bau-/Werk- und Reparaturleistungen**1 – Vertragsinhalt**

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen uns und dem Kunden bestimmt. Von der Leistungsbeschreibung abweichende Ausführungen bleiben vorbehalten, sofern damit technische Verbesserungen verbunden und/oder der Gesamtwert des Objektes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2 – Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 bei Bauleistungen

Sofern der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, werden Bauleistungen auf der Vertragsgrundlage der anliegenden VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen" und zwar in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung, erbracht, es sei denn, in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag werden abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen.

3 – Sonstige Bauleistungen, Reparaturleistungen

Nicht von § 2 umfasste Bauleistungen sowie Reparaturleistungen werden nicht auf der Vertragsgrundlage der VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen", sondern auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erbracht, soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen getroffen werden.

4 – Abschlagszahlungen, Sicherheiten

4.1 Wir dürfen von dem Kunden für die nachgewiesenen erbrachten Leistungen insoweit Abschlagszahlungen verlangen, als durch die Leistung bereits ein Wertzuwachs bewirkt worden ist. Die Abschlagszahlungen sind nach der vertraglich vereinbarten Vergütung zu bemessen.

4.2 Die §§ 647 BGB (Unternehmerpfandrecht), 648 BGB (Sicherungshypothek des Bauunternehmers) und 648a BGB (Bauhandwerkersicherung) finden auch bei Verträgen mit Unternehmern Anwendung.

5 – Behördliche Genehmigungen, sonstige Bescheinigungen

5.1 Behördliche Genehmigungen sind durch den Kunden so rechtzeitig einzuholen, dass zu keiner Zeit eine Behinderung des Terminablaufs entsteht.

5.2 Der Kunde trägt die Kosten bzw. Gebühren für die vorgeschriebenen bzw. für von ihm gewünschten Leistungsmessungen und/oder Abnahmen, die durch den TÜV oder ähnliche Institutionen durchgeführt werden.

6 – Behinderung der Bau- oder Reparaturleistung durch den Kunden

Hat der Kunde Umstände zu vertreten, durch die die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung behindert wird, so schuldet er den Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Wir dürfen den Schaden auch auf der Basis der aus der Angebotskalkulation zu ersehenden Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns berechnen; der Nachweis eines darüber hinausgehenden Schadens ist zulässig, jedoch wird auf Drittbaustellen entgehender Gewinn nur ersetzt, sofern dem Kunden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (A. § 6 Ziff. 3).

7 – Kündigung des Bau- oder Reparaturauftrags vor Fertigstellung

Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten haben, so haben wir das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 Prozent des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

C. Besondere Bedingungen für Kauf- und Werklieferungsverträge**1 – Lieferung, Gefahrübergang**

1.1 Handelt der Kunde als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so geht das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts der Ware wie folgt auf ihn über: a. soweit die Ware nicht in unseren Geschäftsräumen übergeben wird: zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur oder, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Übergabe in verzugsbegründender Weise anbieten; b. soweit die Ware in unseren Geschäftsräumen übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

1.2 Handelt der Kunde als Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang uneingeschränkt.

1.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

2 – Rügeobliegenheit

Handelt der Kunde nicht als Verbraucher, so hat er die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Regelung des § 377 HGB gilt ergänzend.

Stand: 01. Januar 2021. Die MeFaba GmbH behält sich vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen.